



- Inhalt: S. 1: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“
- S. 4: Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021
- S. 5: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2021
- S. 6: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Tannenbergr“

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“

Bekanntmachung

Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumentnahmen oder eine Komplettrodung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPG ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

bei der Stadt Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 210, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Rehau sind wie folgt:

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09283/20-56 zu vereinbaren.**

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
- Allgemeinverfügung Landkreis Hof
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

bei der Stadt Rehau oder dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir daraufhin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Rehau, 10.12.2020
Stadt Rehau
I.A.

gez.
Zeeh

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 25.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen. Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |

Da gegenüber den letzten Bescheiden keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2021 wird wie mit den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden festgesetzten Viertel- Halb- und Jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2020 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2021 als Gesamtbetrag am 01.07.2021 fällig. Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen. Soweit der Stadt Rehau ein entsprechendes SEPA-Mandat des Steuerpflichtigen vorliegt, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) erfolgen Änderungsbescheide. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Rehau angefochten werden.

Rehau, 01.12.2020

S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.365.963,00 EUR
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.432.531,00 EUR
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird auf 157.985,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2021 mit Schreiben vom 08.12.2020 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung und ihre genehmigungspflichtigen Bestandteile werden hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 15.12.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art.65 Abs.3 Satz 3 GO). Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 09.12.2020

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Tannenberg“

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau fasste in seiner Sitzung am 01.12.2020 den Beschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Tannenberg“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Darstellung ist auf der Internetseite der Stadt Rehau online abrufbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rehau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau,
Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von
Montag – Freitag, außer Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wurde.

Rehau, 11.12.2020

gez.
Abraham
1. Bürgermeister